

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

 Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Jugendhilfeausschuss	27.11.2025	

Betreff:

Antrag der Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Holtriem e.V. auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Die Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Holtriem e.V. wird als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII anerkannt.

Sachverhalt:

Die Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Holtriem e.V. hat die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen nach § 75 Absatz 1 SGB VIII anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Zu 1: Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe

Die Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Holtriem e.V. betreibt in der Samtgemeinde Holtriem zwei Kindertagesstätten in Ochtersum und Utarp. Zudem betreut sie Jugendgruppen in Blomberg und Utarp mit derzeit 129 Mitgliedern im Alter vom 6. bis 21. Lebensjahr (Stand Frühjahr 2025) und ist im Rahmen der Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche tätig.

Zu 2: Verfolgung gemeinnütziger Ziele

Die Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Holtriem e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zu 3: Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers

Aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen wird ein nicht unwesentlicher Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe geleistet.

Zu 4: Gewährung für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit

Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, wodurch junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen, bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

Die Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Holtriem e.V. erfüllt somit die Tatbestandsmerkmale des § 75 Absatz 1 SGB VIII. Sie leistet hervorragende Jugendarbeit und hat sich als verlässlicher Teil der sozialen Infrastruktur des Landkreises Wittmund etabliert.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat gemäß § 75 Absatz 2 SGB VIII, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist. Dies trifft im vorliegenden Fall zu.

Vorlage betrifft klimarelevante Maßnahmen: Ja ☐ Nein ☒
Falls ja, in welcher Art: Siehe Anlage

Wittmund, den 29.10.2025

gez. Börgmann, Marco

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis: